Neuß-Grevenbroicher Zeitung

Telephon Nr. 55. **Größte und meistverbreitete Zeitung der Kreise Neuß und Grevenbroich** Telephon Nr. 53.

Die Neuß-Grevenbroicher Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Als Gratisbeigaben täglich das Unterhaltungsblatt „Der Hausfreund", wöchentlich die landwirtschaftliche Beilage „Rhein Bauernfreund" und das St. Quirinusblatt. — Preis pro Quartal in Neuß durch Boten in's Haus gebracht, auswärts an der Post abgeholt M. 1.50. Das Illustrierte Sonntagsblatt wird den Abonnenten gegen einen Mehrbetrag von 15 Pfg. pro Quartal beigegeben. — Die Zeitung kann auch pro Monat à 50 Pfg. abonniert werden. —

Inserate finden durch die Neuß-Grevenbroicher Zeitung die weiteste Verbreitung und haben bei dem kaufkräftigen Lesepublikum unseres Blattes die beste Wirkung. Preis für die neungespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg., außerhalb der Kreise Neuß u. Grevenbroich 20 Pfg., für die viergespaltene Reklamezeile 70 Pfg. Anzeigen erbeten an die Expedition bis 6½ Uhr abends für die Nummer des folgenden Tages. Annoncen-Annahme durch alle bewährten Annoncen-Expeditionen.
Expedition: Neuß, Niederstraße 46.

Nr. 608. | Redaktion Jos. Granen. | Donnerstag, 6. November 1913. (Leonhard, Christina.) | Rotationsdruck und Verlag der Gesellschaft f. Buchdruckerei, Neuß | 40. Jahrgang.

E. Die Vorschriften über die Veteranenbeihilfe

hat der Bundesrat neu geregelt; er hat manche Verbesserung beschlossen, aber er hat auch leider recht viel beim alten gelassen, so daß das Centrum wieder erneut im Reichstage auf die Erfüllung berechtigter Wünsche hinarbeiten muß. Es ist doch ein Elend mit der Bureaukratie des Bundesrat; jedes kleinste Entgegenkommen muß man ihm förmlich abpressen; dieser Streit geht noch so lange hin und her, bis kein Veteran mehr lebt; die Reihen lichten sich schon ganz erheblich und einer nach dem andern muß zur großen Armee einrücken. Was hat nun der Bundesrat neu beschlossen?

1. Welcher Kriegsteilnehmer erhält die Beihilfe von 150 Mk.? Leider erhält nicht jeder Kriegsteilnehmer die Beihilfe, es bleiben nach wie vor die Nichtkombattanten ausgeschlossen. Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie im Feldzuge 1870—71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Krieg zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen bezw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben. Als kriegerische Unternehmung in französischen Diensten gelten der Krimkrieg 1854—56, der Krieg gegen Oesterreich-Ungarn 1859, der deutsch-französische Krieg 1870—71, die Expedition nach Mexiko 1864, die Besetzung von Rom 1867, und kriegerische Unternehmungen in den französischen Kolonien bis zum 10. Mai 1871. Wer also als Handwerker einberufen worden ist, wer nur in einer deutschen Festung lag, geht leider auch künftig leer aus; dies ist die größte Lücke in den neuen Vorschriften.

2. Wann ist der Kriegsteilnehmer unterstützungsbedürftig? Diese Frage ist recht schwer zu regeln, da die Verhältnisse zu verschieden sind. Der Bundesrat hat dahin bestimmt: „Unterstützungsbedürftigkeit des Kriegsteilnehmers ist anzuerkennen, wenn seine Einkommensbezüge unter Hinzurechnung der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Leistung Dritter, insbesondere unterhaltungspflichtiger Verwandter, den notwendigen Lebensunterhalt nicht sicher stellen und die Unzulänglichkeit des Einkommens nicht lediglich auf Umständen beruht, deren Wirkung ihrer Natur nach auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt ist. Bei Prüfung der Frage, was zum nötigen Unterhalt gehört, sind die gesamten Umstände des Einzelfalles zu würdigen, insbesondere ist auf die persönlichen und Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers und darauf Rücksicht zu nehmen, ob er infolge von Alter und Krankheit besonderer Pflege bedarf, und ob er für Angehörige, besonders schulpflichtige Kinder, zu sorgen hat. Bei Ausgedingempfängern bedarf es besonderer Feststellung, ob sie die vereinbarten Leistungen von den Ausgedinggebern tatsächlich erhalten oder doch erhalten können. Zu diesem Zweck ist eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Ausgedinggeber unerläßlich. An eine bestimmte Einkommensgrenze ist die Gewährung der Beihilfe nicht gebunden, vielmehr sind im Einzelfalle die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an dem Wohnort des Kriegsteilnehmers zu berücksichtigen. Als Anhalt dabei kann die getroffene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes dienen. Der Besitz eines kleinen Kapitals steht der Bewilligung der Beihilfe grundsätzlich nicht entgegen, wenn die Erhaltung desselben im Interesse erwerbsunfähiger Kinder geboten erscheint. Abgesehen hiervon ist im Einzelfalle wohlwollend zu prüfen, ob die Aufzehrung des Kapitals den notwendigen Unterhalt sicher stellen würde, und dem Kriegsteilnehmer bei billiger Berücksichtigung aller Umstände zugemutet werden kann. Unter der gesetzlichen Invalidenpension oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln sind nicht Invaliden-, Alters- und Unfallrenten zu versichern, sondern nur Militärpersonen, Militärrenten, Unterstützungen aus Kaiserlichen Dispositionsfonds. Erreicht der Monatsbetrag einer solchen Pension, Rente oder Unterstützung die Summe von 12,50 Mk. nicht, so darf der Unterschiedsbetrag als Kriegsteilnehmerbeihilfe gewährt werden. Der Bezug von Invaliden-, Alters- und Unfallrenten sowie von Zivilpensionen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein. Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und Würdigkeit soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde erfolgen. Die Aeußerung der Ortsbehörde muß sich insbesondere auf das etwa vorhandene Vermögen, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltungspflichtigen Verwandten erstrecken." Diese Vorschriften sind gut; aber es kommt nur gar alles auf die Ausführung derselben an. Wo kalte Bureaukrötie und harte Beamtenseelen sitzen, da wird man immer wieder klagen müssen; wenn warmherzige Menschen die Entscheidung in der Hand haben, geht es. Wichtig ist, daß die Ortsbehörden gehört werden müssen; sie können nun ganz entschieden für ihre Veteranen eintreten.

3. Wie bewirbt man sich um die Beihilfe? Man richtet in allen Bundesstaaten das Gesuch an die Ortsbehörde (Bürgermeister usw.), legt hier den Militärpaß bei und ein Zeugnis des Arztes über die Erwerbsunfähigkeit; man bittet die Ortsbehörde, daß die dann ein Vermögenszeugnis ausstellen soll oder ein Zeugnis über die Erwerbsfähigkeit. Dieses Zeugnis soll natürlich wahrheitsgetreu sein, aber den Bewerber nicht als einen Millionär darstellen. Dann hat die Ortsbehörde die ganze Eingabe mit allen Materialen an die Regierung (in Württemberg an das Bezirkskommando) weiter zu geben. Im Falle der Ablehnung des Gesuches stehen die üblichen Beschwerdeinstanzen offen; als letzte Instanz kommt das Reichsschatzamt in Berlin in Betracht.

4. Wie erfolgt die Zahlung? Die Beihilfen sind in voller Höhe und ohne zeitliche Beschränkung zu bewilligen. Die Zahlung beginnt am Ersten des Monats, in welchem sie anerkannt werden. Ausnahmsweise kann sie vom Beginn des Monats ab erfolgen, in dem die Gewährung nachgesucht wurde. Die Zahlung kommt in Fortfall, wenn sich nachträglich herausstellt, daß sie unter falschen Voraussetzungen verliehen ist, oder sobald eine der Voraussetzungen fortfällt, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat.

Die Lungenfürsorge.

In der Sitzung des Fürsorgestellentages für Lungenkranke gelegentlich des 11. internationalen Tuberkulose-Kongresses am 22. Oktober in Berlin sprach zunächst Hofrat May (München) über die Fürsorgeeinrichtungen für Lungenkranke in Deutschland. Darauf berichtete Oberstabsarzt Stuertz, Dozent an der Kölner Akademie und ärztlicher Leiter der Kölner Fürsorgestelle für Lungenkranke über die umfassende Tätigkeit der Kölner Lungenfürsorgestelle (Augustahospital).

Er führte u. a. aus, daß in den letzten 2½ Jahren sich der Wirkungskreis der Lungenfürsorge etwa versechsfacht hat, und daß jährlich über 12 000 Untersuchungen durch die Kölner Fürsorge erfolgen. Hieraus erhellt, daß die Fürsorgestelle sich außerordentlich bewährt und in der Bevölkerung weitesten Anklang findet. Stuertz führt als Ursache für dieses gewaltige Aufstreben der Lungenfürsorgetätigkeit in Köln zunächst die Organisationsform der Einrichtung an. Die Arbeitsteilung in die Verwaltungsarbeit, deren Leitung in den Händen des Beigeordneten Professor Dr. Krautwig liegt, und in die ärztliche Untersuchungsarbeit hat sich in der Großstadt vortrefflich bewährt. Die Arbeitsteilung in Köln konnte sich um so besser bewähren, als der Verwaltungsleiter als Dezernent der Kölner Medizinalangelegenheiten gleichzeitig Arzt ist und mit um so größerm Verständnis und größerer Sachkenntnis der Organisation und der Verwaltung dieser Fürsorge sich widmen konnte.

Den wesentlichsten Grund für das kräftige Aufblühen der Kölner Lungenfürsorgestelle glaubt Stuertz sehen zu müssen in der Gründlichkeit der Untersuchungen in der Lungenfürsorgestelle. Und von diesem Gesichtspunkte aus hält Stuertz für jede größere Fürsorgestelle die ausgiebigste Benutzung des Röntgendurchleuchtungsverfahrens für unerläßlich. Ein Blick durch den Röntgenschirm orientiert schnell, ob größere Lungenaffektionen vorliegen. Abgesehen von der größern Gründlichkeit der Fürsorgeuntersuchung wird durch das Röntgendurchleuchtungsverfahren auch Zeit erspart. Allerdings muß der durchleuchtende Arzt ein röntgenologisch geschulter Arzt sein. Stuertz stellt für die Fürsorgedurchleuchtungen abwechselnd seine klinischen Krankenhaus-Assistenten zur Verfügung.

Der sehr starke Zustrom zur Fürsorgestelle dürfte in erster Linie bedingt sein durch die Erfahrung der Kranken, daß sie gründlich mit den notwendigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln der Tuberkulosenklinik untersucht werden. Einen weitern Punkt zur Begründung des Aufblühens der Fürsorgestelle zu Köln sieht Stuertz in der sorgfältigen Rücksichtnahme der Fürsorgestelle auf die Aerzteschaft. Die Fürsorgestelle enthält sich jeder Behandlungsaktion und untersucht nur diejenigen Leute, die von Kassenärzten zugewiesen werden oder von Armenärzten, oder die von Aerzten mit sonstigen Ausweisen der Fürsorgestelle zur Untersuchung überwiesen werden. Die Aerzte sind allmählich auf die Fürsorgetätigkeit weitgehend eingegangen, daß sie außerordentlich viel Gebrauch von den Lungenfürsorgeuntersuchungen für ihre Kranken machen.

Sodann gab Stuertz noch einige praktisch-wissenschaftliche Punkte der rein ärztlichen Fürsorgetätigkeit. Er betonte, daß kurze Erholungskuren auf dem Lande, auch wenn sie nur drei bis vier Wochen betragen, besonders bei latenten und andern leichten Tuberkuloseformen, immerhin einen großen Vorteil bringen, wenn auch dadurch noch keine Heilung eintritt. Bei Wiederholung solcher auch nur kurzer Erholungskuren werden, zumal in Anbetracht der sehr erheblichen Neigung der Tuberkulose zur Spontanheilung wesentliche Heilungsschübe bewirkt, die oft wesentlichste Besserung oder sogar auf Ausheilung einleiten, oder wenigstens zum Stationärwerden des Lungenleidens führen. Es würde sich dringend empfehlen, für größere Lungenfürsorgestellen auch für den Winter Landerholungskuren von vier- bis sechswöchiger Dauer ins Auge zu fassen. Auch auf diesem Gebiet würde sich die private Wohltätigkeit in dankenswerter Weise betätigen können. Durch sachgemäße Liegekurbehandlung im Elternhause, soweit die Häuslichkeit es gestattet, kann außerordentlich viel geleistet werden, und zwar auch in der Großstadt. Es bedarf nur einer detaillierten Ausarbeitung eines Tagesplanes bezw. Liegeplanes nach dem Muster der Heilstättenkuren. Und diese Vorschläge muß die Fürsorgestelle nicht direkt an den Kranken geben, sondern dem Arzt übermitteln, um sich ostentativ jedes therapeutischen Eingriffes in der Fürsorgetätigkeit zu enthalten.

Durch die modernen Errungenschaften auf dem

Sunehild.

Historischer Roman aus der Zeit Constantin des Großen

nach Maria Lenzen geb. Di Sebregondi.

39) (Nachdruck verboten.

„Es ist gut," sprach Sigoweß in leisen, tiefen Lauten; „du bist wert der Würde, die dich vor den übrigen Brüdern auszeichnet; denn du fühlst den Schimpf, den dieser erbärmliche Römer unsern Landsleuten und mit diesen uns selbst zufügt." —

„Ja — uns selbst," bestätigte Anoerest, stammelnd vor Wut. „Zu schwören, seines Herrn Ehre sei durch eine Verbindung mit einer Unwürdigen bedroht! Zu behaupten, das Haus des Domitius Claudius — haha, wer ist Domitius Claudius? — sei er zu erhaben für ein Bündnis mit einer verachteten Tochter der Barbaren! . . . Und sie ist die hohe Fürstin eines der tapfersten Stämme, aus einem der edelsten Geschlechter des großen Frankenvolkes! Nimmer ist der Nacken ihrer Väter gebeugt worden; erst heute ist es der Uebermacht dieser elenden Römer gelungen, die Kraft ihres jungen Bruders zu brechen, der mit dem Feuer und dem Mute des Kelten die Festigkeit und Ausdauer des Germanen in seiner tapfern Brust vereinigt."

„Du sprichst weise, mein Bruder, weil du wahr sprichst," entgegnete Sigoweß. „Wohin wird der Hochmut des Quiritenvolkes sich noch versteigen? Wie hoch wird ihre Frechheit anschwellen? Wie haben unsere und der Germanen Götter, welche angebetet werden von dem Ufer des Elbstromes bis zum Strande des grenzenlosen Westmeeres und von den Wäldern der Markomannen bis zu den Eisfeldern des hohen Nordens, wie haben sie es zulassen können, daß diese Römer, halb Bilderdiener und halb Gottesleugner, wie sie sind, die großen und tapfern Völker des Abendlandes unterjochten? . . . Aber der Tag der Vergeltung wird kommen; die allmächtige Kraft Wuotan's, der die Himmel beherrscht, und, die Nacht besiegend, das Antlitz der Erde erleuchtet, wird die dumpfen Steinhallen zertrümmern, in welchen sie ihren toten Göttern dienen, den Machwerken ihrer eigenen schwachen und sterblichen

„Deine Worte werden sich erfüllen, mein Vater; es ist der weissagende Gott selbst, der aus dir redet," gab Anoerest zu; klagenden Tones fügte er jedoch bei: „Aber noch ist die Macht der Römer im Wachsen begriffen, und gleich deinem ist mein Haar gebleicht, und meine Sehnen beginnen zu erschlaffen. Wird dein Auge, Ehrwürdigster, und wird der Blick deines ergebensten Sohnes den Tag sehen, an welchem die Adler den Staub küssen, während der blutige Rachen des belgischen Wolfes hohnlachend auf sie herniederschaut?"

„Die Götter allein kennen des Sterblichen Weg und Ziel. Bei ihnen steht es, uns den Tag der Sühne schauen zu lassen mit den Augen des Körpers, der jetzt uns umschließt, oder vom Wolkensitze der Geister aus, oder auch wiedergekehrt zur Erde, um einen neuen Leib zu bewohnen. *) Bei uns aber steht es, einen Teil der Rache vorweg zu nehmen. Wir brauchen die Strafe für den Frevel, den der einzelne gegen uns beging, nicht hinauszuschieben bis zu dem Tage allgemeiner Vergeltung, sondern wir müssen den gegen uns geschleuderten Schimpf abwaschen im Blute des Feindes, des Verächters der Gottheit!"

Die Augen der beiden Heidenpriester begegneten sich buchstäblich funkelnd in dem schwachen Dämmerlichte der Höhle; beider Blicke glühten in erbarmungslosem Hasse und in boshaftem Triumphe. Heiser vor Erregung fragte der Jüngere: „Ich hoffe, mein Vater, daß ich den Sinn deiner Worte erkenne."

„Du hast mich verstanden," entgegnete der fast Hundertjährige. Er legte sich auf seinem Lager zurecht und schien fast augenblicklich einzuschlafen. Eine Frage seines Gefährten beantwortete er nur noch durch ein unverständliches Murmeln, und in der nächsten Minute schon belehrte sein tiefes ruhiges Atmen den jüngeren Mann, daß es vergeblich sein würde, ihn jetzt über seine Absichten ausforschen zu wollen.

*) Einen der Hauptpunkte in der Religion der Druiden bildete der Glaube an die Seelenwanderung, eine Lehre, welche vielleicht in der vorgeschichtlichen Zeit unseres Erdteiles von einem aus dem fernen Indien einwandernden Stamme nach Europa gebracht worden war

15. Kapitel.

Der Cäsar Constantin befand sich in dem Palaste der Kaiserinnen zu Treviris, in dem Lieblingsgemache seiner edlen Mutter Helena, welches sie während ihres Aufenthaltes in der Augusta Trevirorum immer als Schlafzimmer benutzt hatte. Ihr Sohn, welcher mit zärtlicher Verehrung an der vortrefflichen Frau hing, welche als Fürstin, als Mutter und als Christin zu den Ausgezeichnetsten ihres Geschlechtes gehörte, kam nie in seine belgische Hauptstadt, ohne die Räume aufzusuchen, welche durch ihr Andenken geheiligt waren. Die ehrfürchtige Anhänglichkeit des jungen Herrschers an seine Mutter hatte keinen Eintrag durch den Umstand erlitten, daß ihre Ehe mit seinem Vater von nur kurzer Dauer gewesen war, weil dieser auf den Befehl des Diocletian sich von ihr trennen und mit der Stieftochter des Cäsars Maxentius vermählen mußte. Nicht allein die seltenen Eigenschaften der ersten Gemahlin des Constantius Chlorus hatten ihr die unantastbare Bewunderung ihres Sohnes gesichert, sondern der Vater hatte auch niemals ein Hehl gemacht aus dem ehrenden, ja liebevollen Gedenken, welches er der Gattin seiner Jugend bewahrte.

Heute indeß hatte Constantin ihr Schlafgemach in einer besondern Absicht betreten. Er kam, um einige Briefe seines Vaters, welche dieser während seiner Vermählung mit Helena, weil Kriegsläufte oder Staatsgeschäfte ihn zeitweilig von ihr getrennt hatten, ihr geschrieben, an sich zu nehmen. Bei der letzten Abreise der Kaiserin aus Treviris waren sie hier zurückgeblieben.

Der Cäsar hatte sein Gefolge in einem der Vorsäle zurückgelassen und betrat allein seiner Mutter Gemach. Es berührte ihn seltsam, als in der hier herrschenden tiefen Stille sein Schritt von den verschiedenfarbigen Marmorplatten, unter denen der kostbare carrarische Marmor vielfach vertreten war, laut widerhallte. Er blieb stehen und überblickte gedankenvoll die ihn umgebenden, so wohl bekannten Gegenstände — das breite Lager mit den reichen Behängen, den Ankleidetisch mit seinen Schalen und Bechern, seinen silbernen und krystallenen Phiolen, den großen Spiegel vom feinsten Silber und die prächtigen Wände, die, gleich der gewölbten, mit kostbaren Steinarten ausgelegten Decke, vergoldet und mit hyazinthfarbigen Verzierungen von kunstreicher Form übersät waren.

Der Cäsar ließ sich auf einen niedern Sitz neben dem mütterlichen Lager nieder, stützte den Arm auf dasselbe und versank in tiefes, halb unbewußtes Sinnen. Mit welcher Zärtlichkeit und glänzenden Freigebigkeit hatte sein für sich selbst so bescheidener Vater dieses köstliche Gemach für seine junge schöne Gemahlin ausgestattet! Was Liebe und reger Schönheitssinn zu erdenken, was Kunst und Reichtum auszuführen vermochten, hatte hier Farbe und Gestalt angenommen, um die geliebte, bewunderte Frau eines mächtigen Herrschers zu erfreuen. In diesem schönen Raume hatte sie glücklich und liebeatmend geweilt, während eine Krone ihre jugendliche Stirne schmückte und ihr entzücktes Ohr das Flüstern der Zärtlichkeit von den Lippen des jungen kaiserlichen Gemahls vernahm. Wie kurz aber war dies holde, vielversprechende Glück gewesen! Verstoßen um einer willen, welche ihr in keiner Hinsicht gleich kam, der sie sogar in jedem Betracht hoch überlegen war, hatte sie den Gatten verloren und den Thron der Nebenbuhlerin überlassen müssen, — ja, den Thron, aber nicht die Würde, den Herrscherglanz, aber nicht ihr wohlbegründetes Ansehen.

In den Augen aller, die jemals sie gekannt oder von ihr gehört hatten, blieb sie die Kaiserin Helena, die Gemahlin und Mutter zweier großen und ruhmvollen Imperatoren, — mehr noch, die beste und edelste allen Frauen ihrer Zeit.

Wie sie ihr dennoch schweres Los ertragen, was sie im tiefsten Grunde ihrer Seele empfunden hatte, wer vermöchte es zu sagen? . . . Der Stolz ihrer Reinheit, die Tröstungen der Religion, die Würde und Freude ihrer Mutterpflicht hatten ihr nach Außen hin die Kraft verliehen, welche den Menschen größer erscheinen läßt als seinen Schmerz. Ihre Zeitgenossen sahen keine Unglückliche in der hohen Frau, deren seltene Güte und Würde sie einmütig priesen; die Nachwelt verehrt sie unter dem Namen der Heiligen.

(Fortsetzung folgt.)

Gebiet der Behandlung schwerer Tuberkulosen erweitert sich auch die Aufgabe der Lungenfürsorgestelle ganz erheblich. Diesem Gesichtspunkt ist Rechnung zu tragen. Rechtzeitig müssen die Indikationen zur Pneumothoraxbehandlung oder zu den bekannten neuern chirurgischen Eingriffen bei der Fürsorgeuntersuchung erkannt werden, und zur diesbezüglichen genauern Beurteilung und Beobachtung dem Krankenhaus überwiesen werden. Dies rechtzeitige Erkennen der Indikationen wird wiederum durch den Röntgenapparat außerordentlich gefördert und in vielen Fällen überhaupt ermöglicht.

Dies Eingehen der Fürsorgestelle auf die modern-wissenschaftlichen Indikationen bei schweren Tuberkulosen hat zwei Vorteile: 1. wird vielen Schwerkranken dadurch die Möglichkeit zur Heilung oder wesentlichen Besserung gegeben, und 2. wird schwerkranken Tuberkulösen die Neigung gefördert, sich ins Krankenhaus zu begeben, wo sie noch Hilfe und evtl. Heilung finden können. Hierdurch wird die Gefahr der Ansteckung für die Familienangehörigen verringert.

Wenn in ausgiebiger Weise eine Fürsorgestelle von dem Röntgenapparat in Anlehnung an Krankenhäuser Gebrauch macht, und besonders in vermehrter Weise den modernen wissenschaftlichen Behandlungsmethoden bei schweren Tuberkulosen Rechnung trägt, so wird noch viel mehr als bisher eine Lungenfürsorgestelle ein wichtiger Faktor der Tuberkulosebekämpfung werden.

sc. Viehhaltung und innere Kolonisation.

Das „Zentralblatt der preußischen Landwirtschaftskammern" teilt aus dem Jahresbericht der Ostpreußischen Landgesellschaft folgende wertvolle Ergebnisse der Ansiedelungstätigkeit mit. Bei 21 fertigen Ansiedelungen mit rund 12 000 Hektar landwirtschaftlich nutzbarer Fläche hatte sich nach der Viehzählung vom 2. Dezember 1912 die Anzahl des gehaltenen Nutzviehs gegenüber der Zeit vor der Besiedelung bedeutend vermehrt. Der Zuwachs betrug zwischen der Zählung von 1906 vor der Besiedelung und 1912 nach der Besiedelung — bei den Pferden 61,7 Prozent, beim Rindvieh 38,6 Prozent, bei den Schweinen 91,8 Prozent. Auf 100 Hektar nutzbarer Fläche entfielen vor der Besiedelung 8,9 Pferde, 29,6 Stück Rindvieh, 25,4 Schweine; nach der Besiedelung 14,6 Pferde, 41,5 Rinder, 48,7 Schweine. Von großem Interesse ist auch ein weiterer Bericht über 45 fertige Ansiedelungen mit 13 349 Hektar Fläche. Dort zeigt sich, daß auf 100 Hektar Fläche gerechnet der Viehstand in den Ansiedelungen den Durchschnitt der Provinz nicht unwesentlich übertraf. Und zwar bei Pferden um 2,23, bei Rindern um 9,21, bei Schweinen um 21,18, bei Federvieh um 56,35 Prozent. Geringer ist der Besitz an Schafen (— 6,84) und Ziegen (— 6,22). Es hat sich also die Viehhaltung von den volkswirtschaftlich geringwertigen ab und den hochwertigen Tiergattungen zugewendet und letztere sofort zu einer bedeutsamen Höhe entwickelt. — Diese Ergebnisse stimmen mit den aus andern Ansiedelungsgebieten kommenden durchaus überein. Um so mehr ist die Bewegung zur Weiterführung der innern Kolonisation zu fördern, als man sieht, wie sehr mit der Gewinnung neuen Bauernlandes die Fleischversorgung aus den Gebieten des Ostens, die darin ohnehin viel zu wenig leisten, gehoben werden kann.

Stadt-Nachrichten.

* Neuß, 6. November.

Neußer Volksbadeanstalt. Besuchsziffer für den Monat Okt. 1913:

Schwimmbad:	Erwachsene	1363
	Kinder	923
	Volksbad	1732
Seminar und Convict		776
Gymnasium und Ober-Realschule		742
		5536
Wannenbäder 1. Klasse		22
2. „		638
3. „		668
		1323
Brausebäder:		1095
Freibäder für Volksschulen:		
Knaben (Schwimmbad):		575
Mädchen „		520
Summa		9049

Im Monat Okt. 1912 badeten 8059 Personen, mithin in diesem Jahre 990 Personen mehr.

Luftschiffahrt.

Luftverkehrsplan der Hamburg-Amerika-Linie.

Die Hapag, die das Monopol für den Fahrkartenvertrieb der Deutschen Luftschiffahrt-Aktiengesellschaft (Delag) besitzt, hat, wie wir der Zeitschrift „Deutschland" entnehmen, ihren ersten „Luftverkehrsplan" herausgegeben. Der Plan gibt ein ausgezeichnetes Bild für den heute schon recht bedeutenden Umfang des deutschen Luftverkehrs. Es bestehen gegenwärtig in Deutschland acht Luftschiffhäfen, die der Delag zur Verfügung stehen: in Potsdam, Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt (Main), Baden-Baden, Friedrichshafen, Gotha und Leipzig. Weitere acht Luftschiffhäfen sind geplant, sieben davon in Deutschland, und zwar in Emden, Bremen, Hannover, Braunschweig, Dresden, München und Stuttgart, der achte in Kopenhagen. Die Deutsche Luftschiffahrt-Aktiengesellschaft wird zwischen diesem Netz von 16 Stationen einen regelmäßigen Dienst einrichten können. Im Mittelpunkt des Netzes wird Braunschweig liegen. Eine Fahrt von Kopenhagen nach Friedrichshafen wird entweder über Hamburg-Braunschweig oder Potsdam-Braunschweig oder Potsdam-Leipzig-Gotha-Stuttgart führen. Ein Flug von Düsseldorf nach Potsdam würde Braunschweig berühren. Eine Luftschiffahrt von Dresden nach Friedrichshafen würde über München gehen, nach Baden-Baden über Stuttgart. Hamburg wird von Dresden aus über Leipzig und Braunschweig, Emden über Leipzig-Braunschweig-Hannover-Bremen erreicht usw. In der Regel wird ein Luftschiff mit Leichtigkeit bei Unwettergefahr einen der zahlreichen Luftschiffhäfen aufsuchen können. Da die meisten der Hallen für die Aufnahme von zwei Luftschiffen eingerichtet sind, während nur eins dauernd in ihr stationiert ist, kann ein Luftschiff, das eine Notlandung vornehmen muß, jederzeit Unterkunft finden. Dieses Netz von Luftschiffhäfen dürfte in aller Kürze noch eine Erweiterung erfahren, besonders nach Osten hin, da auch dort, z. B. in Breslau, Luftschiffhäfen errichtet werden sollen.

Landwirtschaftliches.

LKR. Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz am 30. Oktober 1913.

Aus den Verhandlungsgegenständen ist folgendes hervorzuheben:

Der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland — Gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts in Düsseldorf — teilt mit, daß ihm durch Ministerialerlaß vom 26. April ds. Js. auch für die Rheinprovinz die Genehmigung zum Betriebe der Lebensversicherung erteilt worden sei. Der Provinzialausschuß habe in seiner Sitzung vom 24. Juni ds. Js. beschlossen, wegen der durch den Verband im hohen Maße geförderten öffentlichen Interessen mit diesem Hand in Hand zu gehen, ihm zum Betriebe seiner Geschäfte die erforderlichen Diensträume in der Landesbank zur Verfügung zu stellen und zu genehmigen, daß der Direktor der Landesbank die obere Leitung der Verwaltungsstelle übernehme.

Der Vorstand beschließt, dieses gemeinnützige Unternehmen in jeder Beziehung zu unterstützen.

Ein Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers teilt mit, daß dem Wunsche der Kammer entsprechend Kurse für Zwecke des Pflanzenschutzes an der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf eingerichtet werden sollen.

Das Landes-Oekonomiekollegium übersendet die Beschlüsse seiner ständigen Kommission zu den Fragen der ländlichen Krankenversicherung und der Hausfrauenvereine.

Der Vorstand beschließt, einen größeren Vortragskursus Anfang März in Bonn zu veranstalten.

Der Vorstand nimmt einen Bericht über die Vorarbeiten für die landwirtschaftliche Abteilung der Großen Ausstellung „100 Jahre in Kultur und Kunst" in Düsseldorf 1915 entgegen.

Es wird über die Vorschläge an die Hauptversammlung bezüglich der Zusammensetzung des neu zu bildenden Gärtnerei-Ausschusses beschlossen.

Der Vorstand beschließt eine Anzahl Um- und Neubesetzungen von Winterschuldirektoren- und Landwirtschaftslehrerstellen.

Die Vorarbeiten für die vom 3. bis 5. April 1914 in Köln stattfindende Schlacht- und Mastviehausstellung sind im vollen Gange.

Die Entwicklung der rheinischen Ziegenzucht läßt es nunmehr erwünscht erscheinen, die zahlreich bestehenden Kreisziegenzuchtverbände in eine größere Organisation zusammenzufassen. Nach den gegebenen Verhältnissen spricht sich der Vorstand gegen die Bildung von Bezirksverbänden (einen Regierungsbezirk umfassend) aus und empfiehlt, daß bereits im nächsten Winter die Gründung eines Provinzial-Ziegenzuchtverbandes in die Wege geleitet wird.

Im Januar 1914 wird wiederum ein Ausbildungskursus für Kontrollassistenten an der Molkereilehr- und Versuchsanstalt zu Kleve abgehalten werden. Bei der Zulassung von jungen Landwirten sollen besonders diejenigen berücksichtigt werden, die bereit sind, das Amt eines Kontrollassistenten in einem rheinischen Kontrollverein zu übernehmen.

Die Eisenbahndirektion in Köln hat bei der Landwirtschaftskammer den Antrag gestellt, es sollte für die Folge bei der Vorlage von Zuchtviehbescheinigungen zur Erlangung der 30prozentigen Frachtermäßigung vom Empfänger der Tiere eine schriftliche Erklärung verlangt werden, daß er diese in seiner Wirtschaft zu einem Zwecke verwende, für welchen die Frachtvergünstigung vorgesehen ist. Eine solche Bescheinigung wird nicht für notwendig gehalten, da sie gegen den bisherigen Zustand keine größere Sicherheit gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Frachtvergünstigung bietet.

Der Vorstand nimmt von den endgültigen Ergebnissen der außerordentlichen Schweinezählung vom 2. Juni 1913 Kenntnis. Darnach kann auf eine weitere Vermehrung der Bestände und eine ausreichende Beschickung der Schlachtviehmärkte mit Schlachtschweinen auch für die nächste Zeit gerechnet werden.

Die Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz erklärt sich gegen die in den vom Kaiserlichen Gesundheitsamt herausgegebenen Entwürfen zu Festsetzungen über Lebensmittel Heft 4 „Käse" vorgesehene Deklarierung der Käse nach Fettgehalt, weil

1. ein Bedürfnis hierfür in keiner Weise hervorgetreten ist;
2. der Fettgehalt nicht der einzige und vor allem nicht der ausschlaggebende Maßstab für die Güte des Käses ist;
3. selbst eine sorgfältige Herstellungsweise — sonders bei Hartkäsen — einen bestimmten Fettgehalt nicht gewährleisten kann;
4. die Untersuchungsmethoder zur Zeit noch nicht so weit durchgebildet sind, um in allen Fällen genaue und übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen, die für eine strafrechtliche Verfolgung von Uebertretungen ausreichend sind;
5. die Durchführung der Maßnahme eine wesentliche Belastung der Herstellung, Erschwerung des Verkehrs und Verteuerung des Konsums eines wichtigen Volksnahrungsmittels zur Folge haben muß.

Der Vorstand erklärt sich grundsätzlich mit allen auf Gesundung des Milchhandels gerichteten Bestrebungen einverstanden und überweist die in einer Versammlung von Vertretern des Milchhandels gerichteten Bestrebungen einverstanden und überweist die in einer Versammlung von Vertretern des Milchhandels und der Landwirtschaft am 23. August d. Js. zu Cassel gemachten Vorschläge — welche unter anderem die Einführung einer Konzessionspflicht für den Milchhandel betreffen — dem Verband der rheinisch-westfälischen Milchproduzenten-Vereinigungen zu Essen zur gutachtlichen Aeußerung.

Der Vorstand spricht sich für die Fortsetzung der fachmännischen Butterprüfungen aus, sowie dafür, daß als Geschäftsjahr für diese Veranstaltungen das Kalenderjahr gelten soll.

Der Vorstand beschließt, von einer Unterstützung des Antrages der schleswig-holsteinischen Landwirtschaftskammer betr. die unbeschränkte Uebernahme des Ausladens der leeren Milchkannen durch die Bahn abzusehen, da dieser Antrag leicht zu einer Verteuerung der Milchbeförderung führen kann.

Der Vorstand empfiehlt vielmehr, bei mangelndem Entgegenkommen einzelner Stationsverwaltungen nach wie vor zunächst bei diesen — am besten durch lokale Interessentenvereine — vorstellig zu werden, darnach nötigenfalls durch die Landwirtschaftskammer bei der zuständigen Eisenbahndirektion.

Der Vorstand hält die Erhaltung der zahlreichen kleinen Sammelmolkereien in den gebirgigen Teilen der Provinz im Interesse der durchweg ärmlichen kleinbäuerlichen Bevölkerung für dringend geboten. Der Fortbestand dieser kleinen Molkereien ist aber durch die Vorschriften des neuen Vieh-



1. Ministerpräsident Freiherr von Hertling. 2. Liberalenführer Dr. L. Casselmann. 3. Der Bauernbündler Friedrich Lutz. 4. Von links: Zentrumsabgeordneter Ruffer, Landtagspräsident Dr. von Orterer, Zentrumsabgeordneter Giehrl.

Zur Lösung der bayerischen Königsfrage.

Nach der denkwürdigen Sitzung der bayerischen Abgeordnetenkammer, in der der Verfassungszusatz über die Regentschaft angenommen wurde.

Die Regentschaftsfrage in Bayern ist nunmehr entschieden, und der bisherige Prinzregent Ludwig wird als König Ludwig III. in das Schloß seiner Ahnen, das Königliche Residenzschloß zu München, einziehen. Zu diesem Zwecke wird derjenige Teil des Schlosses, der von König Ludwig II. bewohnt worden und seit dessen Tode unberührt geblieben war, umgebaut und einer vollständigen Renovierung unterzogen. Zwar hatte schon der kunstsinnige Ludwig II. die von ihm bewohnte Flucht von Sälen, Zimmern und Empfangsräumen mit vollendetem künstlerischem Geschmack ausbauen und herrichten lassen, allein in den dreißig Jahren, die seitdem vergangen, sind diese Räume doch sehr reparaturbedürftig geworden und sollen den heutigen gesteigerten Ansprüchen an Komfort und Eleganz angepaßt werden. Die bisherige Residenz des Prinzregenten, das Wittelsbach-Palais in München, wird voraussichtlich seinem ältesten Sohne, dem nunmehrigen Kronprinzen Rupprecht, zum Wohnsitz angewiesen werden. Außerdem stehen der königlichen Familie noch eine Reihe anderer Schlösser in der näheren oder weiteren Umgebung von München zur Verfügung. Zu ihnen gehören auch die fünf romantischen Königsschlösser, die Ludwig II. einst mit einem unerhörten Kostenaufwand erbauen und von ersten Künstlern ausschmücken ließ, wie das trotz seiner gewaltigen Ausdehnung unvollendet gebliebene Schloß Herrenchiemsee, die Schlösser Hohenschwangau, Neuschwanstein im Algäu, Linderhof und Schloß Berg am Starnberger See. Diese Schlösser waren seit dem Tode Ludwigs II. von keinem Mitgliede der Königsfamilie bewohnt worden, aber dem Fremdenbesuch erschlossen. Hoffentlich wird nunmehr auch in diese seither verwaisten Fürstensitze neues Leben einziehen.

Dr. Oetker's

Vanillin-Zucker

1 Päckchen 10 Pfg. 3 Stück 25 Pfg.

ist das beste und billigste Gewürz für Kuchen, Puddings, Milch und Mehlspeisen, Kakao, Schlagsahne, Tee usw. an Stelle der teuren Vanille-Schoten.

Man versuche: **Als Nachtisch:**

Auf der Rückseite der Päckchen von Dr. Oetker's Vanillin-Zucker zu 10 Pfennig (3 Stück 25 Pfennig) finden Sie ein vorzügliches Rezept zu einer Vanille-Creme. Leicht herzustellen!

Zum Tee:

Mischt man ½ Päckchen Dr. Oetker's Vanillin-Zucker mit 1 kg feinem Zucker und gibt hiervon 1 bis 2 Teelöffel voll auf 1 Tasse Tee, so erhält man ein aromatisches, vollmundiges Getränk.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut der Hunde wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die auf dem Rhein und den sonstigen schiffbaren Wasserläufen und Kanälen des Regierungsbezirks Düsseldorf, die mit dem Rhein in Verbindung stehen, auf Transportschiffen mitgeführten Hunde dürfen nicht mit anderen Tieren in Berührung gebracht werden, und dürfen beim Anlegen außerhalb der Schiffe nicht frei umherlaufen. Außerhalb der Schiffe müssen solche Hunde mit einem Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die landespolizeiliche Anordnung vom 2. April 1910 I P 1044 (Amtsblatt S. 158) aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. August 1913.

I P 3818.

Der Regierungspräsident: J. V.: **Königs.**

seuchengesetzes in hohem Maße gefährdet, weil sowohl die Durchführung der ständigen Milcherhitzung, als auch des Tuberkulose Tilgungsverfahrens in ihren Betrieben praktisch unmöglich ist.

Der Vorstand beschließt deshalb, bei dem Herrn Minister dahin vorstellig zu werden, daß die kleinen Sammelmolkereien in den gebirgigen Teilen der Provinz, die nur Milch aus einem Orte verarbeiten, auf Grund des § 28 Abs. 2 (Schlußsatz) von der viehseuchenpolizeilichen Anordnung von der ständigen Milcherhitzung befreit bleiben, wenigstens solange, bis es zweckmäßigere, den Anforderungen der täglichen Betriebspraxis mehr entsprechende Milcherhitzungsapparate für Kleinbetrieb gibt.

Vermischtes.

§ **Um 20 000 M. Wertzuwachssteuer.** Auf Grund eines mit der Stadt Essen getätigten Grundstücksgeschäftes war die Witwe Geheimrat Scheidt in Kettwig zu 20 000 Mark Zuwachssteuer veranlagt worden. Das Zuwachssteueramt hatte dem erzielten Verkaufspreis auch die an den Vermittler gezahlte Provision von 200 Mark für den Morgen (als Kaufpreis wurden 3000 Mk. für den Morgen erzielt) zugerechnet. Diese Berechnung wurde von der Besteuerten angefochten. Der Bezirksausschuß trat jedoch der Auffassung des Zuwachssteueramtes bei und erkannte auf Abweisung des Einspruches.

§ **Das Grundstücksgeschäft zwischen Vater und Sohn.** Der Glasmalereibesitzer Alex Overmeyer in Krefeld verhandelte im Jahre 1910 mit der Stadt Uerdingen über den Erwerb eines Grundstückes. Es kam auch zum Abschluß, da sich O. zurzeit jedoch in Vermögensschwierigkeiten befand, schob er seinen Sohn als Käufer vor, auf dessen Namen denn auch die Auflassung im Grundbuch erfolgte. Im vergangenen Jahre veranlaßte der Vater nun die Umschreibung des Besitzes auf seinen Namen, weil die finanziellen Schwierigkeiten inzwischen ausgeräumt worden waren. Die Stadt Krefeld sah hierin einen steuerpflichtigen Eigentumswechsel und veranlagte den Vater zu 850 Mark Umsatzsteuer. O. erhob hiergegen Einspruch mit der Begründung, daß er schon 1910 der eigentliche Käufer gewesen sei; die jetzige Uebertragung im Grundbuch sei keine freiwillige Veräußerung, sondern nur eine Richtigstellung der ersten grundbuchlichen Eintragung, von einer Steuerpflicht könne daher keine Rede sein. Der Bezirksausschuß kam zur Abweisung des Einspruches, auch er hielt einen steuerpflichtigen Vermögenswechsel für vorliegend.

* Olpe, 31. Okt. Die Zustände im hiesigen Amtsgerichtsgefängnis spotten jeder Beschreibung, wie in einer vor der Strafkammer in Siegen geführten Verhandlung einwandfrei nachgewiesen wurde. Angeklagt war der Gerichtsdiener B. von hier, dem die Aufsicht der Gefangenen übertragen ist. Er hat, wie er selbst zugibt, die Flucht zweier Gefangenen dadurch begünstigt, daß er nachts über die Zellentüren offen ließ, so daß ein freier Verkehr unter den Insassen stattfinden konnte, von denen schließlich zwei den Weg ins Freie suchten. Zu dieser Dienstwidrigkeit will er aber aus Mitleid mit den Gefangenen gekommen sein, die in den Zellen an ihrer Gesundheit Schaden genommen hätten. Die Gelasse seien kalt und feucht und von zahlreichen Ratten und Mäusen bevölkert gewesen, deren Leiber unter den Dielen verwesten und einen entsetzlichen Geruch verbreitet hätten. Die Gefangenen hätten stets über Kopfschmerzen geklagt, unerträglich sei aber der Aufenthalt in den Zellen gewesen, wenn die Oefen geheizt worden seien. Die Gefangenen hätten ihn inständig gebeten, ihnen durch Offenlassen der Zellentüren etwas frische Luft zu verschaffen, da die Gelasse ein direktes Fenster nach außen nicht gehabt hätten. Diese Zustände wurden durch den beamteten Richter bestätigt, so daß der Angeklagte nur zu 50 M. Geldstrafe verurteilt wurde. Die beiden entflohenen Gefangenen, die später wieder festgenommen werden konnten, erhielten je sechs Monate Gefängnis, da das Gericht in ihrem Verhalten eine Zusammenrottung zum Zwecke ihrer Befreiung erblickte.

Zum Tode verurteilt.

)(Ratibor, 4. Nov. Von dem hiesigen Schwurgericht wurde heute die 24jährige Häuslerstochter Pauline Zimmer aus Nesselwitz im Kreise Kosel zum Tode verurteilt. Sie hatte im August d. J. ihre Stiefmutter durch Hammerschläge getötet, die Leiche mit Petroleum begossen und sie dann in den Backofen gesteckt und verbrannt.

— Die Exkaiserin Eugenie beabsichtigt, ihre Yacht Thistle, mit der sie seit Jahrzehnten in jedem Winter Kreuzfahrten unternommen hat, zu verkaufen. Wie es heißt, wird sie sich endgültig in ihrer Villa an der Riviera ansiedeln, um dort ihre Tage zu beschließen.

Handel und Verkehr.

Schiffs-Nachrichten.

Hafenverkehr im Rhein-Ems-Hafen zu Neuß.

Angekommen am 4. November: Schiff „Feunegina", Schiffer de Jong, mit Stückgut von Rotterdam. Schiff „Bernard", Schiffer Wiel, mit Weizen von Rotterdam. Schiff „Voß u. Langen 5", Schiffer Kohlbecher, mit Stückgut von Rotterdam. Schiff „Talismann", Schiffer Löhr, mit Weizen von Rotterdam. Schiff „Vesalia", Schiffir Lemler, mit Salz von Mannheim. Schiff „Minerva", Schiffer Klostermann, mit Stückgut von Rotterdam.

Abgegangen am 4. November: Schiff „Gardist" Schiffer Steinbecher, mit Kohlen nach Rheinau.



Wenn ich die Kochvorschriften auf dem Paket genau beachte, schmeckt mir Kathreiners Malzkaffee ganz vorzüglich.

Machen Sie einen Versuch!

Polizeiverordnung.

betreffend

die Sicherheit in Räumen, in denen kinematographische Vorführungen stattfinden.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Räume, in denen öffentliche kinematographische Vorführungen stattfinden, oder die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig für Privatveranstaltungen von kinematographischen Vorführungen hergegeben werden, müssen den Vorschriften der §§ 52 bis 70 der Polizei-Verordnung über die bauliche Anlage usw. von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 18. Juni 1909 (Beilage zu Nr. 25 des Amtsblattes für 1909) und dieser Verordnung entsprechen.

§ 2. Für Räume, die nicht mehr als 200 Personen fassen, werden folgende Ermäßigungen von den vorbezeichneten §§ 52 bis 70 der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1909 zugelassen:

1. Liegen die Räume nicht unmittelbar an einer öffentlichen durchgehenden Straße, und mit ihrem Fußboden nicht höher als 4 Meter über Straßenhöhe, so genügen der Forderung im § 52 Absatz 2 a. a. O. schon Ausgänge nach einem Hofe, der den allgemeinen und besonderen Anforderungen unter Ziffer 3 des § 52 a. a. O. entspricht.

2. Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3,30 Meter breit sein und außer der mindestens 2,30 Meter breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 Meter haben.

3. Flure für die Entleerung eines Raumes, die unmittelbar auf die Straße führen, können als selbständige Ausgänge neben den Durchfahrten gelten, wenn diese Durchfahrten wenigstens 2,50 Meter und die Flure 1,50 Meter im Lichten weit sind.

4. Von der Forderung feuerfester Decken (§ 63 Ziffer 1 und 2 a. a. O.) kann abgesehen werden.

§ 3. 1. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 Meter Deckenhöhe haben.

2. Zur Bekleidung der Wände dürfen nur von Natur schwer entflammbare oder auf die Wände aufgelebte Stoffe Verwendung finden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

3. Stufen in den Gängen des Zuschauerraumes sind unstatthaft. Lampen müssen den Anforderungen des § 11 Ziffer 3 der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1909 entsprechen.

§ 4. 1. Der Vorführungsapparat muß in einem vom Zuschauerraum und dessen Zugängen durch feuerfeste Wände und Decken bis auf die Projektions- und Schauöffnungen völlig abgetrennten Raume Aufstellung finden. Ausnahmsweise kann die Polizeibehörde in diesem Raume, wenn der Versammlungsraum nicht mehr als 200 Personen faßt, ausgemauerte und beiderseits verputzte Fachwerkswände und feuersichere Decken im Sinne des Absatzes II a der Anlage 1 zu der Polizeiverordnung über Theater, Versammlungsräume usw. vom 18. Juni 1909 zulassen.

2. Der Ausgang aus diesem Raume muß unmittelbar ins Freie führen und soll, wenn möglich, auf der Bedienungsseite des Apparats liegen.

3. Läßt sich ein besonderer direkter Ausgang ins Freie für den Vorführungsraum nicht herstellen, so darf bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen gestattet werden, daß der Ausgang vermittelst eines Vorraumes erfolgt, der nach Art der im § 26 der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1909 vorgeschriebenen Sicherheitsschleusen einzurichten ist. Der Ausgang aus diesem Vorraum darf auf keinen Fall in den Zuschauerraum führen.

4. Der Vorraum darf zur Lagerung irgend welcher Gegenstände, insbesondere Films, nicht benutzt werden.

5. In dem Vorführungsraum dürfen nur die unbedingt notwendigen Geräte und Einrichtungsgegenstände aufbewahrt werden. Sie dürfen nicht aus leicht entflammbaren Stoffen bestehen.

6. Die Unterbringung von Kleidungsstücken und dergleichen im Vorführungsraum ist unzulässig.

§ 5. 1. Der Vorführungsraum muß mindestens 4 Quadratmeter Grundfläche bei 2 Meter kleinster Abmessung und 10 Kubikmeter Luftraum bei durchschnittlich 2,50 Meter lichter Höhe haben.

2. In der Regel ist in ihm ein direkt ins Freie führendes Fenster herzustellen.

§ 6. 1. Die Türen zum Vorführungsraum sind feuersicher, selbsttätig zufallend und nach außen aufschlagend einzurichten; sie müssen sich durch Stoß von innen und Zug von außen leicht öffnen lassen.

2. Die in der Sicherheitsschleuse angebrachte zweite Tür ist nach innen aufschlagend und selbsttätig zufallend einzurichten.

§ 7. 1. Der Platz für die im Vorführungsraum tätigen Personen muß so liegen, daß sie den Ausgang jederzeit leicht gewinnen können. Dieser Rückzugsweg ist stets unbedingt freizuhalten.

2. Der Vorführungsapparat muß so aufgestellt sein, daß er von allen Seiten leicht zugänglich ist.

§ 8. Soll der Ausgang vom Vorführungsraum über eine Treppe erfolgen, so muß diese mit Handgeländer versehen und mindestens 50 Centimeter breit sein. Sie darf ein Steigungsverhältnis von 1 zu 1 Meter nicht übersteigen. Die Verwendung von Leitern ist unzulässig.

§ 9. 1. Die Projektions- und Schauöffnungen sind möglichst klein zu halten und mit 5 Millimeter starkem, nicht herausnehmbaren Glase in Zementputz oder Eisenumrahmung zu verschließen.

2. Falls der Abschluß der Projektionsöffnung durch Glas nicht durchführbar ist, muß die Oeffnung mit einem fest mit dem Mauerwerk verbundenen Trichter aus mindestens 2 Millimeter starkem Eisenblech abgeschlossen werden; seine kleinere Oeffnung darf nicht mehr wie 4—5 Zentimeter Abmessung haben und nicht weiter als 2 Zentimeter von der Objektivlinse entfernt sein.

3. Ferner sind die Oeffnungen mit mindestens 2 Millimeter starken Eisenklappen oder Schiebern zu versehen, die sich bereits bei einem Brande im Apparatfenster selbsttätig schließen und auch von Hand im Vorführungsraum und außerhalb desselben bedient werden können.

§ 10. 1. Jeder Vorführungsraum muß mit einer wirksamen Entlüftungsvorrichtung versehen sein.

2. Ueber Fenstern und Ventilationsöffnungen in den Frontwänden des Vorführungsraumes sind Schutzdächer von 0,50 Meter Ausladung anzubringen.

§ 11. Als Lichtquelle ist elektrisches Licht zu verwenden. Für vorübergehende Veranstaltungen und in den Orten, in denen elektrisches Licht nicht zur Verfügung steht, kann ausnahmsweise die Verwendung von Leuchtgas, Aether, Benzin- oder Gasolin-Kalklicht gestattet werden.

§ 12. 1. Die Projektionslampen sind in Kästen aus Eisen oder Stahlblech unterzubringen, die mit doppelten, in ihrem Innern eine hinreichende Luftzirkulation ermöglichenden Wänden und Decken versehen sein müssen. Der Zwischenraum zwischen den Wänden und Decken muß mindestens 2,5 Zentimeter betragen. Außerdem sind Boden, Wände und Decken der Kästen mit Asbest auszufüttern.

2. Die in den Kästen vorhandenen Luftlöcher sind, soweit es ohne Störung der Bedienung des Apparates möglich ist, durch Abdeckung mit Drahtgaze oder dergleichen von innen derart zu sichern, daß Funken der Lampen nicht aus den Kästen herausfallen können. Der Boden der Lampenkästen darf auf keinen Fall mit Luftlöchern versehen sein.

3. Die durch die Lampen erzeugte Wärme ist durch besondere ausreichende Lüftung der Lampenkästen in das Freie abzuführen.

4. Die Länge der Kästen muß so bemessen sein, daß die Rückwand derselben mindestens 30 Zentimeter von der äußersten Stellung der Lichtquelle entfernt bleiben.

§ 13. 1. Die Reguliervorrichtung der Apparatlampe ist nach rückwärts derart zu verlängern, daß die Handhabung vollständig außerhalb des Lampenkastens erfolgt.

2. Die hintere Wand der Lampenkästen ist mit einem Asbestvorhang zu schließen, der oben und an den Seiten der Kästen fest angebracht sein muß und nur in der Mitte mit einem Schlitz zur Bedienung der Projektionslampe versehen werden darf. Die beiden Teile des Vorhanges müssen reichlich bemessen sein, daß sie bei dem Schlitz einige Zentimeter übereinander fallen.

3. Der Boden der Lampenkästen muß über den Vorhang hinausragen und an den Kanten in einer Höhe von mindestens 2 Zentimeter umgebogen sein.

§ 14. 1. Bei Benutzung von elektrischer Beleuchtung sind für die Anlage die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend, soweit sie die Billigung der Zentralinstanz gefunden haben.

2. Die Größe der Widerstände ist so zu berechnen, daß bei einem regulären Dauerbetriebe ein Glühendwerden vermieden wird. Sie sind in der Regel außerhalb des Vorführungsraumes anzubringen.

3. Ueber die vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage ist der Ortspolizeibehörde bei der Gebrauchsabnahme die Bescheinigung einer einwandfreien Firma vorzulegen.

4. Alljährlich ist durch Vorlage eines Zeugnisses eines öffentlichen Elektrizitätswerkes oder einer polizeilich als einwandfrei anerkannten Firma nachzuweisen, daß die gesamte elektrische Anlage sich noch in vorschriftsmäßigem Zustande befindet.

§ 15. 1. Bei Verwendung von Kalklicht dürfen nur entweder sog. Sicherheitslampen, bei welchen das Gasgemenge sich erst im Augenblick des Austritts kurz vor der Flamme bildet oder Mischbrenner, bei welcher das Gasgemenge sich innerhalb des Brenners mischt, benutzt werden.

2. Bei Mischbrennern muß hinter der Austrittsöffnung (Brennerspitze) eine Schutzvorrichtung von Drahtgaze oder dergleichen angeordnet sein, welche ein Zurückschlagen der Flamme in der Mischkammer verhindert. Gleiche Vorrichtungen sind in der Zuleitung für den Brennstoff vorzusehen, und zwar je eine dicht hinter dem Saturator und eine vor der Mischkammer.

3. Es müssen metallene Ansätze an dem Saturator und an der Mischkammer vorhanden sein, in welchen sich die Schutzvorrichtungen gegen Zurückschlagen der Flamme befinden und an welchen die Zuleitungen fest angebracht sein müssen.

4. Alle Verbindungen zwischen Lampe, Sauerstoff und Gasleitung bezw. Saturator müssen durch gute und sicher befestigte Schläuche, welche angeschraubt oder durch Drahtumwickelung befestigt sind, hergestellt werden.

5. Der Sauerstoff darf nur in Stahlzylindern aufbewahrt werden.

§ 16. 1. Bei Benutzung von Aether-, Benzin- oder Gasolinlicht (für Anlagen auf Plätzen, für welche Leuchtgas nicht beschafft werden kann) muß die zur Speisung der Flamme dienende Aether-, Benzin- oder Gasolinflüssigkeit sich in einem außerhalb des Lampenkastens angeordneten Behälter befinden (Saturator).

2. Der Saturator muß poröse Stoffe enthalten, welche die zu verwendende Aether- oder Gasolinflüssigkeit aufsaugen.

3. Ein Auf- und Nachfüllen des Saturators darf nur in einem Raume stattfinden, welcher von denjenigen, in welchem die Vorführung stattfindet, getrennt ist, und nur bei Tageslicht oder mit Benutzung explosionssicherer künstlicher Beleuchtung. Der Saturator darf erst dann in den Vorführungsraum zurückgebracht werden, wenn die von den porösen Stoffen nicht aufgesaugte Flüssigkeit in den Behälter zurückgegossen worden ist.

4. Niemals dürfen Aether-, Benzin- oder Gasolinkalklichtlampen verwendet werden, bei welchem der Saturator mit dem Brenner vereinigt ist, oder sich innerhalb des Lampenkastens befindet.

5. Der Vorrat an Aether, Benzin oder Gasolin darf weder in dem zur Vorführung bestimmten Raum, noch am Zuschauer-, Umwickel-, Filmslager-Raum oder den Fluren aufbewahrt werden.

§ 17. Die durch die Linse fallenden Wärme- und Lichtstrahlen sind, sobald der Film sich im Zustand der Ruhe befindet, also nicht abgewickelt wird, durch Schutzscheiben abzuhalten, und zwar muß außer dem mit der Hand zu bedienenden Metallschieber noch eine automatisch wirkende Metallscheibe vorhanden sein.

§ 18. 1. Der vor der Linse (also in dem Fenster des Apparates) befindliche Filmabschnitt muß so geteilt nicht erreichen können.

2. Ferner sind Einrichtungen zu treffen, die jede Berührung der Films mit den Lampenkästen auch bei fehlerhaftem Laufen verhindern.

§ 19. 1. Der zur Vorführung bestimmte Film muß sich von einer offenen Metallrolle mit seitlichen Begrenzungsflächen abwickeln und zwanglässig auf eine gleichartige Rolle aufwickeln. Die seitlichen Begrenzungsflächen müssen so viel Luftzutrittsöffnungen haben, daß der Film unter Vermeidung von Rauchentwicklung mit offener Flamme abbrennen kann.

2. Die Rollen sind durch geeignete Vorrichtungen so zu schützen, daß eine Entzündung der aufgewickelten Films verhindert wird.

§ 20. Die Apparate und Lampenkästen dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis sie polizeilich unter Zuziehung eines Vertreters der Feuerwehr oder eines anderen Sachverständigen geprüft, für einwandsfrei erklärt und mit dem amtlichen Prüfungsvermerk versehen worden sind.

§ 21. Neben dem Apparat muß ein mit Wasser gefüllter Eimer und ein nasser Scheuerlappen bereit gehalten werden.

§ 22. Zum Abkiegen der verbrauchten Kohlenstifte und Kalkreste ist ein Behälter aus Eisenblech, dessen Boden mit einer dicken Sandschicht bedeckt, seitlich oder hinten am Apparattisch anzubringen.

§ 23. 1. Innerhalb der im § 1 benannten Räume dürfen Films nur im Vorführungsraum oder einem anderen gleichgesicherten Raum aufbewahrt werden.

2. Die Gesamtlänge sämtlicher in den Räumen vorhandenen Films darf 2500 Meter nicht übersteigen.

3. Sämtliche Films mit Ausnahme je eines im Apparat bezw. auf der Umwickelungsvorrichtung befindlichen sind in feuersicheren, selbsttätig schließenden Behältern unterzubringen. Diese Behälter müssen mindestens 1 Meter vom Fußboden entfernt an der Wand angebracht und so eingerichtet sein, daß jeder einzelne Film von den anderen völlig feuersicher getrennt ist.

4. Das Bereitliegen von Films in der Nähe der Projektionslampen ist unzulässig.

§ 24. 1. Das Umwickeln von Films im Zuschauerraum und den dazu gehörigen Fluren und Gängen ist untersagt.

2. Erfolgt das Umwickeln der Films nicht im Vorführungsraum, sondern in einem besonderen Raume, so muß dieser in Bezug auf Feuersicherheit den gleichen Anforderungen entsprechen.

3. Die Umwickelungsvorrichtung muß so weit wie möglich von den Apparaten entfernt sein; sie darf nicht durch den Vorführer bedient werden.

§ 25. 1. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Kinomathographentheater verboten. Ausnahmen können nur bei besonders guter Ventilation und besonders günstigen örtlichen Verhältnissen durch die Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Das Rauchverbot ist durch Anschläge in ausreichender Anzahl und Größe mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

2. Der Zutritt in die Vorführungs-, Umwickel- und Filmsaufbewahrungsräume ist, abgesehen von den revidierenden Polizei- und Feuerwehrbeamten und dem verantwortlichen Leiter des Theater, nur den mit der Bedienung des Apparates betrauten Personen und deren Gehilfen gestattet. Am Eingang zu den Räumen ist ein Plakat anzubringen, daß Unbefugten der Eintritt polizeilich streng untersagt ist.

§ 26. 1. Ein zur hinreichenden Erhellung des Zuschauerraumes und der Gänge genügender Teil der Beleuchtung muß von einer geeigneten Stelle im Zuschauerraum aus eingeschaltet werden können. Diese Beleuchtung muß so eingerichtet sein, daß sie auch bei einer völligen Zerstörung der elektrischen Anlagen des Vorführungsraumes noch in Tätigkeit gesetzt werden kann und nicht erlischt.

2. Personen unter 21 Jahren dürfen mit der Bedienung des Apparates nicht betraut werden.

3. Solange die Projektionslampe des Apparates in Betrieb ist, darf der Vorführer seinen Standort neben dem Apparat nicht verlassen und sich einer anderen Tätigkeit als der Bedienung des Apparates und der Lampe nicht zuwenden. Es sind Einrichtungen vorzusehen, welche die Klappen von den Projektions- und Schauöffnungen selbsttätig schließen, sobald der Vorführer den Standort am Apparat verläßt.

§ 28. Die tägliche Arbeitsschicht der den Apparat bedienenden Personen darf bei Gewährung einer zweistündigen ununterbrochenen Pause nicht mehr als 10 Stunden, bei Gewährung einer halbstündigen Pause nicht mehr als 8 Stunden, ohne eine solche nicht mehr als 6 Stunden betragen. Die Pause muß frühestens 2½ Stunden nach Beginn und spätestens 2½ Stunden vor Beendigung der Arbeitsschicht liegen. Weitere Pausen von kürzerer Dauer dürfen auf die vorgeschriebene Pause nicht in Anwendung gebracht werden.

§ 29. 1. Die als Eingänge zu den Theatern benutzten Türen und Gänge dürfen als Ausgänge nur im Falle der Gefahr und bei der Räumung des Theaters benutzt werden. In den übrigen Fällen hat das Verlassen des Theaters durch besondere Ausgänge zu erfolgen, die den besonderen Anforderungen des § 70 zu a der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1909 entsprechen müssen.

Für bestehende Theater können Ausnahmen dieser Bestimmungen durch die Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

2. Sämtliche Ein- und Ausgänge sind als solche möglichst durch Transparente hinreichend zu bezeichnen und zu beleuchten.

3. Die Zahl der Personen, die gleichzeitig einer Darstellung beiwohnen dürfen, wird von der Polizeibehörde nach § 59 der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1909 festgesetzt. Die Zulassung einer größeren Personenzahl ist untersagt, ferner ist verboten, daß Besucher der Darstellungen in den Gängen, Türen, Ein- und Ausgängen stehen, oder daß die Gänge, Türen, Ein- und Ausgänge irgendwie versperrt werden.

§ 30. Soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit es geboten und unaufschiebbar erscheinen lassen, müssen auch bestehende Anlagen mit den Vorschriften dieser Verordnung in Uebereinstimmung gebracht werden.

§ 31. 1. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen bleiben für Fälle, in denen durch anderweite, polizeilich geprüfte und genehmigte besondere Vorkehrungen für die Sicherheit gesorgt ist, in den Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen dem Landrate vorbehalten. Die hierbei den Unternehmern etwa gestellten Bedingungen sind ebenso zu beachten, wie die Vorschriften dieser Verordnung.

2. Besondere Erleichterungen können zugelassen werden, wenn ausschließlich Films aus schwer entflammbarem Material, d. h., Films, welche nach der Entzündung bei Entfernung der Zündquelle nicht weiter brennen und von der Behörde als solche zugelassen sind, zur Verwendung gelangen.

§ 32. 1. Ein Abdruck der für den Vorführer wichtigen Bestimmungen dieser Verordnung nach näherer Angabe der Polizeibehörde ist in Plakatform im Vorführungsraum an einer deutlich sichtbaren Stelle anzubringen.

2. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach anderweitigen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 33. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1913.

I. E. 5239.

Der Regierungspräsident: Kruse.

Düsseldorfer Stadttheater.

Donnerstag, den 6. Nov., abends 7 Uhr: Preziöse Frauen. Der Geizige.

Freitag, den 7. Nov., abends 7½ Uhr: Cavalleria rusticana. Der Bajazzo.

Samstag, den 8. Nov., abends 7½ Uhr: Kaiernenluft.

Sonntag, den 9. Nov., nachmittags 2½ Uhr: Der Postillon von Lonjumeau.

Abend 7 Uhr: Götterdämmerung.

Frauenlob,

best. Ref. Corset. Besond. f. Damen welche ein festes Corset nicht trag. dürf. Frauenlob ist das einz. Corset, welch. allhygien Anforder entspr. Br. 2.50 3.50 4.— 5.— 9.—Mark.

Alleinverkauf Corsethaus Imperial, Johanna Engel, Neuß a. Rh., Niederstr. 72. Fernsprecher 766.

Wo kauft man billige und gute Kohlen für den Winter? Niederwallstraße 23.



Mk. 14000

an zweiter Stelle zur Ablösung einer bestehenden Hypothek von M 16 500,— gegen doppelte Sicherheit auf Geschäftshaus in bester Lage, von pünktlichem Zinszahler gesucht. Offert. unter € 458 an die Exp.

Möbl. Zimmer an bess. Herrn zu verm. mit voller Pension. Ausk. in der Exp.

2- und 4-Zimmer-**Wohnung** mit Garten zu vermieten. Schillerstraße 27.

Möbl. Zimmer mit Frühstück, nahe der Bahn, zu vermieten. Königstr. 2, 2. Et. links.

Dicken-Hobelmaschine, 50 cm breit, gebraucht für Holzbearbeitung, sowie eine Eisenbohrmaschine billig zu verkaufen. Crefelderstr. 60.

Eine Partie **Möhren** zu verkaufen. Rosellen 25.

Geschäfts-Anzeiger der Neuss-Grevenbroicher Zeitung.

Pianos **Flügel**
Erstklassige Fabrikate. Billige Preise.
Reelle, einzig fachmännische Bedienung am Platze.
M. Mauelshagen, Neuss,
nur Büchel 24 nur Jostens Passage.

Tapeten in grösster Auswahl zu den denkbar billigsten Preisen.
Erstes Tapetengeschäft am Bahnhof.
Albert Mey Neuss, Crefeldersr. 36.
Telefon 714.

A. Schaaffhausen'scher Bankverein, Neuss, Markt 12.
Aktienkapital und Reserven: Mk. 179 000 000.
Telefon 954, 955, 956.



kaufen Sie Oefen und alle Haushaltungs-Gegenstände billigst und gut bei
R. BROIX, Neuss.

Pfeifen
Leder-Waren.
Franz Pielsticker
Pfeifen- u. Stockfabrik
Niederstrass 23
— Telefon 1208. —

Gold- und Silberwaren
Spezialität Trauringe.
J. P. Plücken :: Juwelier
Niederstrasse 79—81. Telephon 347.

Heinr. Gilges
Neuss, Neustr. 15
Lager modern., solider **Schuhwaren**
jeder Art u. Preislage.
Anfertigung feinster Massarbeit.
Eigene Schäftenfabrik
Reparatur-Werkstätte

Josef Lülsdorff
Telef. 449 Büchel 8
Kupferschmied
Pumpenmacher und Installations-Geschäft für Gas und Wasser.



unübertroffene Auswahl
Heinr. Busch

Schlingensief's Cigarren
sind allgemein beliebt.
Hauptgeschäft u. Lager Crefelderstr. 57.
Niederlage Neustr. 29. — Telefon 143*
Erstklass. Bezugsquelle für Wiederverkäufer
Cigaretten zu Fabrikpreisen.

Blumen-Halle
Michael Krings,
Tel. 320. Niederstr. 61.
Spezialität Kränze und Brautgarnituren, Blumenkörbe, Bouquetts etc. etc.

Zaunpfosten
aus Eisenbeton
Alb. Gustorf, Neuss,

Kgl. Preussische Klassen-Lotterie
W. Foller
kgl. Lotterie-Einnehmer
Quirinustr. 8 Tel. 398

Franz Josten Weingrosshandlung
Fernsprecher Nr. 325.
Verlangen Sie bitte Preisliste.

Blumenhaus
„Ewiger Frühling"
H. Pütz, Crefelderstr. 48
Samenhandlg. Tel. 240.

TAPETEN **Jak. Bienefeld**
Neuss, Clarissenstr. 4

Molkerei-Geräte
Jak. Zimmermann
Breitestrasse 7.

Baumaterialien
liefert prompt u. billig
Alb. Gustorf, Neuss

Theo Füsser
Kanalstr. 21
Mode-Salon
in Herren- u. Damen-Garderoben
bei Trauerfällen in 36 St.

Anfertigung sämtlicher Drucksachen
Buchdruckerei J. Gesell
Cigarren-Importhaus
Niederstr. 30.

Tapeten, Glas
Heinr. Esser, Büchel 36
Anstreichermeister und Dekorationsmaler.

Chokoladen u. Zuckerwaren
en gros & en detail
Jos. Schmitz Nachf.
Büchel 34 Filiale Zollstr. 6
Telefon 1170.

Kino Novesia
Samstags und Dienstags
Programmwechsel.
Krefelderstr. 13

Dekor.-Maler und Anstreichermeister
Math. Eich
Krurstrasse Nr. 10.

Stets frische Fische
Johann Meuter
Fischhandlung
Glockhammer 2. Telefon 526.

Spottbill. Gardinen.
Adalb. Keidenich
Dekorateur
Sternstrasse 64.

Vornehme
Damen- u. Herren-schneiderei
Fritz Eisel
Telef. 313
Niederstr. 44.

Herde, Oefen, Waschmaschinen
billig
Lager: Breitestr. 7.

Maler- und Anstreicher-Geschäft
Max van Poppel
Citadellstr. 2.

Crefelder-strasse 5 **Jos. Kossing** Telefon 786
Werkstätte für kirchl. Kunst.
Kunsthandlung. Einrahmungen.

Kaffee- und Garten-Restaurant **Bergshäuschen**
Fernruf 317.

Möbel. Bett., Küchen- u. Kleiderschr., Spiegel, Sof., Ausz.-Tisch., Stühl., Herde, ganze Einricht., kompl. Oberstr. 94.

Optiker Schumann
Niederstr. 4
— Telephon 1144. —

Hermann Soor
Josefstr. 21
Nähe Bahnhof.
Weiss-, Woll-, Manufakt.-Waren. — Restelager.
Anfertigung v. Kinder-Garderoben und Arbeiter-Kleider.
Strickarbeiten.

Theod. Klaff
Dachdeckermeister
Blitzableiter - Anlage
Glockhammer 41 Tel. 719.

Versuchen Sie ◆ C. W. Korten's Jubiläums-Cigarren à 5, 7½, 10, 12, 15, 20 Pf.
Niederstr. 62 Ältest. Spez.-Gesch

Neustr. 14 **Arnold Cremer** Tel. 368.
Delikatessen, Liköre, Colonialwaren.
Spezialität: Kalte Platten.

Drucksachen
in Ein- und Mehrfarben-druck
liefert sauber u. billig
Jos. Heckhausen
Neuss, Kölnerstr. 5.
Telefon 716.

Wilh. Josten Söhne
Büchelpassage
Erstklassige Auswahl in Oefen, Herden, Haushaltungsmaschinen.

Pianos, Flügel, Harmoniums
gute Instrumente.
Mässige Preise.
Klavierstimmen 3 Mk.
Neusser Musikhaus Ueberholz
Krämerstr. 7. Tel. 1215

Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland
Grundkapital 9 Millionen Mark.
Feuer-, Haftpflicht-, Unfall-, Einbruchdiebstahl-, Glas- u. Wasserleitungsschädenversicherung.
Marienkirchplatz 4 NEUSS Telephon 425

Kurz-, Weiss-, Wollwaren
Elis. Schnitzler-Feid
Furtherstr. 164
Ecke Leostrasse.

Nähmaschinen und Fahrräder
aller Systeme
Reparaturen und **Ersatzteile**
Fritz Leidel
Glockh. 33. Tel. 610.

Springbrunnen, Wasserbassins, Tür- und Fensterstürzen etc.
in Eisenbeton
liefert billigst
Albert Gustorf,
Neuss.

Atelier für Photographie
Heinrich Kleu
— Telephon 527. —

Quirinusbrauerei
Wwe. Mich. Schmitz
Niederstr. 32. Tel. 871.

Sack- u. Deckenfabrik
Ein- u. Verk. sämtl. Sorten f. jede Industrie.
Neue u. gebr. Säcke. ◆ Wasserdichte Zelte.
Waggon-, Wagen- und Schoberdecken.
Sackband, Kordel, Packstricke.
Rich. Kemperdick, G. m. b. H.
Telefon 142 und 1211.

Erste Neusser
Dampf-Wasch- und Plätt-Anstalt
Schillerstr. 18-20. Telephon 400.

Schuhwaren
in gediegener Auswahl
Jakob Nabben
Erftstrasse Nr. 11.

Regenschirme
Reparaturen
prompt und billig.
Franz Pielsticker
Niederstr. 23 Telef. 1208

Fenster- und Glas-Reinigungs-Institut
Franz Winkels
Königstr. 6 Telef. 627

Heinr Fallentein
Neuss Telef. 1182
Hammtorstr. 26
Drahtgeflechte-, Zaunpfähle-, Stabeisenhdlg.

Laager in allen Musik-Instrumenten u. Saiten
Musik-Haus Harmonie
Büchel 44.
Eigene Reparatur-Werkstätte

Husten Sie?
Apotheker Kilbinger's ächte Eucalyptus Menthol-Bonbons sind ein seit Jahren bewährtes Linderungsmittel.
Packet 30 Pfennig.
Mohren-Drogerie
Apotheker H. Kilbinger
Büchel 22 Telef. 249

TAPETEN
in 1000facher Auswahl zu coulantesten Preisen empfiehlt
Gust. Wolff Quirin Beckers Nachfolger
Niederstrasse 5.

Novesia-Brauerei, Neuss
empfiehlt ihre
vorzüglichen hellen u. dunklen Biere.

Gebrüder Heinemann
NEUSS
Büchel 26-28 Fernsprecher 187
Kurz-, Weiss-, Wollwaren

Billigste Bezugsquelle
für Drogen, Farben, Laoke und Colonialwaren
Willy Klöcker,
Furtherstr. 37.

Louis Drosen, Neuss
Fahrräder- und Nähmaschinen-Handlung u. Reparatur-Werkstätten.
Automobilhandlung und Betrieb.

Central-Drogerie
J. Mobis, Niederstr. 85
Drogen und Chemikalien
Farbwaren

Ad. Pannenbecker,
Baugeschäft
Kanalstr. 63 Tel. 306

Th. Pauli, Promenadenstr. 27
Einrahmungsgeschäft.
Bleichen von Bildern.

Akademie für Tonkunst
Dir. Pet. Dicken
Königstr. 6.
Ausbildung in allen Zweigen der Musik, Concert- u. Opern-Gesang.

Dreikönigendrogerie
Drogen, Farben
Colonial-Waren.
Dreikönigenst. 8 Tel. 740

Café u. Conditorei Arnold Fasbender,
Crefelderst. 6 Tel. 348
direkt am Bahnhof.

Bedachungs-Geschäft
Anton Kaiser, G. m. b. H.
Telefon 231 und 168. Canalstrasse 5.

Grabdenkmäler
Marmorschleiferei
Heinrich Moser
Büttgerstrasse 93, 97. Telefon 648.

Schuhwaren
in grosser Auswahl.
Jos. Wankum
Büchel Nr. 30—32
Telefon 431.

Möbel-Ausstattungen
und **einzelne Möbel** liefert in bekannt erstklassiger Ware, auch auf Teilzahlung
Hermann Sack Inh. **Norb. Bloch**
Neuss, Kapitelstrasse.

Gebrauchte leere
Säcke
kauft und verkauft
Heinr. Neidhöfer,
Neuss.
Telephon 892.

Michael Krings
Gärtnerei u. Blumenhdlg.
Spezialität: Neuanlage und Instandhaltung von Hausgärten u. Gräbern.
Billigste Preisberechng.
Niederstr. 61. Tel. 320.
Gärtnerei Rheydterstr. 108.

Peter Rauen
Haus- u. Küchengeräte, landw. Artikel. Mech. autom. Drahtflechterei.

Manufaktur-, Weiss- und Wollwaren
H. Honecker
Niederstrasse 68.

Glashandlung
en gros en détail
C. F. W. Riep
Lager Kirchstr. 3 u. 5.
Büttgerstr. 1. Tel. 279.

Kanalanlagen
Bauklempn., Install.
Lewandowsky,
Gartenstr. 33b Tel. 424

Frz. Bruckmann Sohn
Neuss, Niederstr. 55
Pfeifen, Stöcke, Lederw.
Cigarren, Tabake, Cigaretten

Verlobungs- u. Vermählungsanzeigen
in einfacher wie feiner Ausführung
fertigt in kürzester Frist an
Gesellschaft f. Buchdruckerei, Neuss

Conrad Hartmann
Colonialwaren
Wein- und Likörhandlung
Oberstr. 133. Tel. 259.

Schuhhaus
Carl Peters, Crefelderstr. 31
offeriert: extra, solide, moderne
Schuhwaren. Bekannt mässige Preise.
Eigene Marke: „Glockenstiefel".
Haupt-Preislagen für:
Damen M. 4.90 6.50 7.50 8.50 bis 15.00
Herren M. 5.90 6.90 7.90 8.50 bis 15.00
Kinder M. 1.25 1.45 1.90 2.50 u. s. w.

Stempel, Schilder etc.
Max Finke
Büchel 29. Telef. 1231.

C. Theod. Hertel
Cigarren-Handlung
Geschäftsführer des Vereins Creditreform.
Crefelderstrasse 9.

Modelle für Gussteile Maschinenbau und Patente.
Caspar Herx
Capitelstr. 70 Tel. 467

Brautleute.
Küchen u. Schlafzimm. sowie ganze Einricht. gebe zu bill. Preis. ab.
Wilh. Porten, Erftstr. 10

Billige Kohlen
Ctr. von 30 Pfg. an.
Niederwallstr 23.

Jak. Lorenz
Pianos, Flügel
Musikalien
Krefelderstr. 66

Colonialwaren, Obst und Südfrüchte
Anna Steffens,
Jülicherstrasse, vis-à-vis Lindenhof

Mathias Meyer
Anstreicher-Geschäft und Dekorationsmaler
Schwannstr. 20 Tel. 566

Glasmalerei
Treibriemen
Wagendecken
Johann Cloeren
Sattler und Polsterer
Markt 13. Telefon 617.

Elektra Spezialgeschäft für elektr. Anlagen
Inh. **Karl Kunert**
Neuss, Marienkirchplatz 2. Tel. 575.

Klempnerei und Installations-Geschäft
Lager in Gas- und Petrol-Lampen
Peter Badorf
Oberstr. 115 Telefon 535

Terrazzo- und Cementwaren-Fabrik
Albert Gustorf, Neuss.

Optiker Schumann
Niederstr. 4
— Telephon 1144. —

Berg.-Märk. Bank
Kapital u. Res. Mk. 104 000 000
Neuss, Neustr. 16—18. Telef. 898.
Annahme v. Spargeldern zu günst. Bedingungen

Baugeräte und Eisenwaren
liefert prompt u. billig
Albert Gustorf, Neuss.

Zahn-Praxis
Hans Ed. Maatz
Büchel 22. Jostens Passage Fernspr. 451.

Ernst & F. Wiebel
Elektrot. Geschäft.
Promenadenstr. 75.
— Telefon 250. —

Beste und billigste
Schuhwaren
in grösster Auswahl
empfiehlt
Herm. Gilges,
Büchel 54,
Schuhwarenhandlung.

Elise Schnitzler
Delikatessen
Büchel 40 Telef. 203.

Aug. Busch
Lebensmittelzentrale
Markt 15,
Friedrichstr. 35
empfiehlt:
Alle Colonialwaren
Spez.: feine Kaisermehle
Hühner- u. Taubenfutter

Porzellan
Kristall-Luxuswaren
erstklass. Spezialgeschäft am Platze
Wilh. Heidbüchel
Büchel 37. — Telefon 378.

Photograph
A. Landmesser
Crefelderstr. 32 Tel. 402

Musik- u. Klavier-Unterricht u. Harmonium
erteilt gewissenhaft
J. Kleinofen,
Capitelstrasse 6.

Biotophon-Theater
Aeltestes und grösstes Lichtspieltheater am Platze
Niederstr. 57/59
Telefon 1196.

Peter Zumbé,
Crefelderstr. 18
Telephon 1108.
Kurz-, Weiss- u. Wollwaren.

Erstes Kölner
Restelager
Jos. Fassbinder
Crefelderstr. 59.

Chemikalien, Farben u. Lacke
für die Industrie
W. Becker
Telefon 121.
Niederstrasse 9, Hammtorwall 1/3.

Adam Schwarz
Auktions- und Commissions-Geschäft
Neuss, Kapitelstr. 27
Fernsprecher 471.

St. Anna-Hospiz
Brückstrasse 14
für Arbeiterinnen u. stellensuchende Dienstmädchen
pro Tag 1 Mk. Logis.

Burghard Kux.
Delikatessen.
Fuesers Kaffee.
Furtherstr. 91.

Kath. Gesellen-Haus
gewährt Ledigen billige Kost und Wohnung.
Elektr. Licht, Wasser, Heizung im Hause.
Sternstrasse 62.

Mathias Meyer
Anstreicher-Geschäft und Dekorationsmaler
Schwannstr. 20 Tel. 566

Terrazzo- und Cementwaren-Fabrik
Albert Gustorf, Neuss.

3 St. gute Seife 25 Pfg.
empfiehlt
Hans Krings
Hubertus-Drogerie
Niederstrasse 61.

Spezial-Wäschegeschäft und Herrenmodeartikel
Nicol. Foss
Neuss, Oberstr. 128.